

Die Kanzleiharmonie König Maximilians

Fast in jeder akademischen Studie zur Musik an Fürstenhöfen um 1500 werden – früher oder später – die Blätter aus dem berühmten unvollendeten Holzschnittdruck *Der Triumphzug Kaiser Maximilians I.* erwähnt oder sogar abgebildet.¹ Fünf nacheinander ziehende, mit ungewöhnlichen Tieren bespannte prunkhafte Wagen wirken auf jeden Zuschauer äußerst imposant. Es fahren darin die Instrumentalmusiker – unter ihnen auch der berühmte Organist Paul Hofhaimer, auf seinem »Schalmeyenpossetif« spielend – wie auch die gesamte »Musica Canterey«, die Sängerkapelle, unter der Leitung Georgs von Slatkonja.² Darüber hinaus reiten fast vier Dutzend Trompeter, Pfeifer und Pauker in einzelnen Gruppen vor und nach den Wagen.³ Diese beeindruckende Musikergalerie erinnert uns an die – sonst selbst von den Historikern der politischen Kommunikation öfters vergessene oder unterschätzte – akustische Dimension jedes großen Fest-

- 1 Dieser Holzschnitzzyklus aus 139 (erhaltenen) Druckstöcken wurde 1516 bis 1518 im Auftrag Kaiser Maximilians I. und unter der Leitung von Hans Burgkmair vorbereitet, aber erst 1796 zum ersten Mal vollständig gedruckt. Zur Einleitung in die inzwischen sehr umfangreich gewordene Fachliteratur siehe zunächst die klassische Studie: Franz Schestag, »Kaiser Maximilians I. Triumph«, in: *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses* 1 (1883), S. 154–181.
- 2 Markus Grassl, »Zur instrumentalen Ensemblesmusik am Hof Maximilians I.«, in: *Die Wiener Hofmusikkapelle*, Bd. 1: *Georg von Slatkonja und die Wiener Hofmusikkapelle*, hrsg. von Theophil Antonicek, Elisabeth Theresia Hilscher und Hartmut Krones, Wien 1999, S. 201–212. Die Namen sowohl der oben erwähnten wie auch weiterer Musiker, gleich wie die Bezeichnungen ihrer Instrumente findet man im Entwurf zum *Triumphzug*, welchen Maximilian I. seinem Sekretär Marx Treitzsaurwein noch 1512 höchst persönlich diktierte. Druck: F. Schestag, Kaiser (wie *Anm. 1*), S. 155–172, insbes. S. 158–160. Das Original (Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 2835) kann man jetzt als Digitalisat abrufen: <http://data.onb.ac.at/rec/AC13951689> (30.12.2021).
- 3 Vgl. Erwin Pokorný, »Vnnd ain Trumytarj sol das ziehen«. Zur Bedeutung der ungewöhnlichen Zugtiere im *Triumphzug Kaiser Maximilians I.*, in: *Ingenium et labor: Studia ofiarowane Pro-fesorowi Antoniemu Ziembie z okazji 60. urodzin*, Warschau 2020, S. 103–108.

akts, bei welchem die Herrschaft sich repräsentieren oder gar visualisieren lässt.⁴ Zu dieser Dimension gehörte im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit ganz gewiss nicht allein die Musik, sondern auch sonst vieles: von Glockengeläut bis zu zartem Klang der Schellen auf Kleidungen und Pferdegeschirr. Etwas später werden Artilleriegeschosse, Trommeln und Feuerwerke hinzugefügt, um bald zu den typischen Geräuschen der Macht und Dominanz zu werden ... Auf dieser sich ständig wechselnden Palette der akustischen Farben der Macht verblieb aber eben die Musik über alle Epochen hinweg unter den allerwichtigsten.⁵

Zwei Arten der irdischen Harmonie

Das vorzügliche kulturelle aber auch vor allem politische Gewicht der Musik besteht darin, dass sie, ihrer Natur entsprechend, grundsätzlich dem Wesen der Herrschaft an sich ähnelt. Die gesamte Existenzberechtigung der beiden – sowohl der Musik, als auch der Herrschaft – besteht gerade darin, aus dem universellen Chaos, aus nichts die – gleichfalls universelle – Ordnung zu erzeugen, sie jeden Augenblick aufs Neue einerseits zu unterstützen und zu bestätigen, andererseits aber zugleich zu erneuern und zu variieren. In dieser Hinsicht ist die Instrumentalmusik des *Triumphzugs* mit der *musica mundana* von Boetius (ohne seine zahlreichen Vorläufer hier aufzuzählen), d. h. mit der Weltmusik, der kosmischen Musik, am engsten verwandt.⁶ Selbst wenn die scholastischen

4 Immer noch relevant bleibt die Studie: Sabine Žak, *Musik als »Ehr und Zier« im mittelalterlichen Reich. Studien zur Musik im höfischen Leben, Recht und Zeremoniell*, Neuss 1978.

5 Den (unvollständigen) Literaturüberblick siehe in: Christian Berger, »Musik[er]«, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch*, 2.1 *Bilder und Begriffe*, Teilbd. 1: *Begriffe*, hrsg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15.2.1), S. 198–202; ders., »Musik(er), Oper«, in: ebda., Teilbd. 3: *Hof und Schrift*, hrsg. und bearb. von dens., Ostfildern 2007 (Residenzenforschung, 15.3), S. 515–524.

6 »Et prima [gens musicae] quidem mundana est, secunda vero humana, tertia, quae in quibusdam constituta est instrumentis ... Et primum ea, quae est mundana, in his maxime perspicenda est, quae in ipso caelo vel compage elementorum vel temporum varietate visuntur. Qui enim fieri potest, ut tam velox caeli machina tacito silentique cursu moveatur? Etsi ad nostras aures sonus ille non pervenit, quod multis fieri de causis necesse est, non poterit tamen motus tam velocissimus ita magnorum corporum nullos omnino sonos ciere, cum praesertim tanta sint stellarum cursus coaptatione coniuncti, ut nihil aequae compaginatum, nihil ita commissum possit intellegi.« (»Und zwar ist die erste [Musikart] die Weltmusik, die zweite dann ist die innermenschliche Musik, die dritte ist die, die auf Instrumenten gespielt wird ... Und zuerst muss die Weltmusik hier besonders untersucht werden, die im Himmel selbst und auch im Gefüge der Elemente und im Zeitenwechsel erfahren wird. Wie nämlich kann es sein, dass

Gelehrten im 13. Jh. die ablehnende Auffassung Aristoteles' in Bezug auf die Musik der Sphären meistens übernommen haben, konnte kaum jemand im Spätmittelalter zumindest am A-cappella-Gesang der Engel wirklich zweifeln, welcher desto stärker und schöner klingt, je näher wir uns an Gott im Himmel erheben können.⁷

Aber eben nicht *nur* die Musik. Der maximilianische *Triumphzug* als solcher ist selbst als Ausdruck der Fähigkeit des Kaisers zu verstehen, dem amorphen menschlichen Nebeneinander die *Form* – d. h. aber, dem Magister zufolge, den Inhalt und den Sinn – zu erteilen, die Welt des Sozialen erfolgreich zu ordnen, sie nach klaren Richtlinien strukturieren zu lassen. Allgemein gesehen, kann man dasselbe über jede gelungene öffentliche Herrschaftszeremonie sagen, sei es etwa eine Krönung oder ein Fürsteneinzug, sei es eine Bußprozession oder gar ein Begräbnis. Wie Kaiser Konstantin Porphyrogenetos (905–959) in der Einleitung zu seinem Buch *De cerimoniis aulae Byzantinae* bemerkte: die Kaisermacht, welche im Bereich der Rituale ordnungsgemäß handelt, sei Abbild des allmächtigen Gottes, indem Er das gesamte Universum nach Seinen Regeln einrichtet und lenkt.⁸

die rasante Himmelsmaschinerie so still und leise abläuft? Und wenn jener Klang nicht zu unseren Ohren gelangt, was doch aus vielen Gründen notwendig wäre, so könnte dennoch nicht eine derart rasante Bewegung so großer Körper keinen einzigen Ton erregen, zumal die Gestirnbahnen in einer so gewaltigen Fügung miteinander verbunden sind, dass man nichts vergleichbar Gefügtes und nichts, das ebenso ineinanderpasste, finden könnte.» »De institutione musica libri quinque«, in: *Anicii Manlii Torquati Severini Boetii De institutione arithmetica libri duo, De institutione musica libri quinque*, hrsg. von Gottfried Friedlein, Leipzig 1867, S. 187f. (lib. 1, cap. 2). (Die deutsche Übersetzung von Hans Zimmermann.) Vgl. Roger Bragard, »L'harmonie des sphères selon Boèce«, in: *Speculum* 4 (1929), S. 206–213.

7 Zu diesem breiten Themenbereich siehe vor allem: Reinhold Hammerstein, *Die Musik der Engel. Untersuchungen zur Musikanschauung des Mittelalters*, Bern 1962; Hans Schavernoeh, *Die Harmonie der Sphären. Die Geschichte der Idee des Welteneinklangs und der Seeleneinstimmung*, Freiburg i. Br. 1981 (Orbis academicus, Sonderbd. 6); Jean Pépin, »Harmonie der Sphären«, in: *Reallexikon für Antike und Christentum*, Bd. 13, Stuttgart 1986, Sp. 593–618; Friedrich Zipp, *Vom Urklang zur Weltharmonie. Werden und Wirken der Idee der Sphärenmusik*, Kassel (1985), ²1998; Mariken Tecuwen, *Harmony and the Music of the Spheres. The Ars musica in ninth-century Commentaries on Martianus Capella*, Leiden 2002 (Mittellateinische Studien und Texte, 30).

8 »ὅφ' ὧν τοῦ βασιλείου κράτους ὁυθμῶ καὶ τάξει φερομένου, εἰκονίζοι μὲν τοῦ δημιουργοῦ τὴν περὶ τὸδε τὸ πᾶν ἁρμονίαν καὶ κίνησιν« (»Dadurch wird die imperiale Macht Maß und Ordnung haben, welche diejenige Harmonie und Dynamik widerspiegeln, die der Schöpfer dem Universum erteilte.«) Constantin VII Porphyrogénète, *Le livre des Cérémonies*, hrsg. und übers. von Albert Vogt, Bd. 1: *Livre I, chapitres 1–46 (37)*, Paris 1967, S. 2.

Die Musiker haben zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Macht Maximilians als irdischer Spiegelung der Macht Gottes ohne jeden Zweifel wesentlich beigetragen. Wenn Martin Kirnbauer anhand der Rechnungsbücher mit einer gewissen Enttäuschung feststellt, dass die Hofkapelle Maximilians I. vor ihrer Auflösung im Jahre 1520 bescheidener war, als es auf dem berühmten Holzschnittdruck dargestellt wurde, klingt seine skeptische Bemerkung vielleicht etwas ungerecht.⁹ Immerhin 13 Pauker und Trompeter, 19 Sänger und etwa 20 Knaben als Discantisten sowie ein »organista« sind mit der Musikerkohorte im *Triumphzug* zahlenmäßig durchaus vergleichbar.¹⁰ Die Leistung Maximilians beim Aufbau seiner »musikalischen Repräsentation« tritt deutlicher hervor, wenn man diese Angaben mit den etwas früheren aus seinem familiären Umkreis vergleicht. Denn noch bei der direkt vorangehenden Fürstengeneration sah die Sache wesentlich anders aus. Am Hofe seines Onkels, Erzherzogs Sigmund von Tirol, fixieren die Hofordnungen zu jedem konkreten Jahr üblicherweise nur sieben (einmal aber acht) Trompeter, Pauker, Pfeifer und Posauner insgesamt, neben einem Organisten, und zwar demselben Paul Hofhaimer, den Maximilian später erbte und in seinem *Triumphzug* darstellen ließ.¹¹ Mit anderen Worten: dort, wo es Sigmund durchaus reichte, sieben oder acht Musiker mit Hofgagen auszustatten, pflegte sein Neffe 52 Musiker zu unterhalten. Es sei hier in Klammern daran erinnert, dass Sigmund bekanntlich keinesfalls zu solchen Fürsten gerechnet werden kann, die an den Ausgaben für ihren Hofstaat und ihre eigene Repräsentation gern hätten sparen wollen.

Zwischen pragmatischen Instruktionen und höfischen Utopien

Bei einem echten Kaiser muss sich die universelle Harmonie allerdings nicht nur in den Tönen seiner Kapelle oder in Szenarien seiner Hoffeste, sondern auch – und

9 Martin Kirnbauer, »Instrumentalkünstler am Hof Maximilians I.«, in: *Musikleben des Spätmittelalters in der Region Österreich*, hrsg. von Birgit Lodes und Reinhard Strohm, 2016. Online-Publikation: <https://musical-life.net/essays/instrumentalkunster-am-hof-maximilians-i> (30.12.2021).

10 Kirnbauer bezieht sich hier auf die Studie: Adolf Kocirz, »Die Auflösung der Hofmusikkapelle nach dem Tode Kaiser Maximilians I.«, in: *Zeitschrift für Musikwissenschaft* 13 (1930/1931), S. 531–540.

11 Michail A. Bojcov, »Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen«, in: *Höfe und Hofordnungen 1200–1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996*, hrsg. von Holger Kruse und Werner Paravicini, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 243–283: S. 257.

vor allem – in seiner Regierungstätigkeit spiegeln. Unter allen Werkzeugen der königlichen Macht waren der Hof, und speziell der Rat mit der Kanzlei, die wichtigsten. Die Hofstrukturen entwickelten sich in den deutschen Ländern bekanntlich im Laufe des 15. Jahrhunderts intensiv, und zwar von einem ziemlich lockeren Personenverband zu einer gewissermaßen geregelten Institution.¹² Die fortschreitenden Prozesse der »Verdichtung« der politischen Gefüge im Reich führten zur Verrechtlichung und Bürokratisierung aller Regierungsstellen, auch des Rates sowie der fürstlichen Kanzlei(en).¹³

Der Zustand des Kanzleiwesens bei Maximilians Vater, Kaiser Friedrich III., hatte nicht allein auf den Humanisten Enea Silvio Piccolomini, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer Zeitgenossen einen eher miserablen Eindruck gemacht.¹⁴ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden allerdings an vielen deutschen Fürstenhöfen, auch bei den Habsburgern, gewisse Reformversuche unternommen. Gerade im Rahmen dieses Modernisierungstrends sind mehrere Texte entstanden, welche zwar ihrer Form und ihrem Inhalt nach recht verschieden waren, aber alle noch bei Zeitgenossen die gleiche Bezeichnung »Hofordnungen« bekamen.¹⁵

Die Hofordnungen sind bekanntlich meistens keine wirklichkeitsgetreuen Momentaufnahmen der höfischen Lebenswelt. Sie vermitteln in erster Linie die *Vorstellungen* ihrer Autoren davon, wie ein gut funktionierender fürstlicher Hof

12 Für die Einleitung in diesen Problemkreis siehe Peter Moraw, »The Court of the German Kings and of the Emperor at the End of the Middle Ages 1440–1519«, in: *Princes, Patronage, and the Nobility: The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450–1650*, hrsg. von Ronald G. Asch und Adolf M. Birke, London 1991, S. 103–137.

13 Der Begriff »Verdichtung« wurde unter Historikern dank dem folgenden Werk verbreitet: Peter Moraw, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490*, Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3).

14 Karl-Friedrich Krieger, »Der Hof Kaiser Friedrichs III. – von außen gesehen«, in: *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, hrsg. von Peter Moraw, Stuttgart 2002 (Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte. Vorträge und Forschungen, 48), S. 163–190, insbes. S. 174 und 178f. Für die personelle Zusammensetzung der beiden – der »österreichischen« und der »römischen« – Kanzleien Friedrichs III. siehe vor allem Paul-Joachim Heinig, *Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik*, Bd. 1, Köln 1997 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, 17.1), S. 565–800.

15 Neben dem oben erwähnten bahnbrechenden Sammelband *Höfe und Hofordnungen* (wie *Anm. 11*) siehe den kurzen Überblick: Ellen Widder und Volker Ohlenschläger, »Hofordnungen«, in: Hof und Schrift (wie *Anm. 5*), S. 391–407, wie auch die Dissertation: Anja Kircher-Kannemann, »*Heilsame aufsicht und verfassung*«. *Hofordnungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, Düsseldorf 2015 mit weiterführenden Literaturangaben.

gestaltet und verwaltet werden *muss*. Diesen Schriften einfach aufs Wort glauben darf heutzutage kein Historiker, der sich mit dem höfischen Leben befasst. Man kann einige Hofordnungen sogar unter den utopischen Texten rangieren lassen, weil sie nicht nur kühne Visionen der angeblich neu geregelten Wirklichkeit ausmalten, sondern auch die Illusionen ihrer Autoren zum Ausdruck brachten, dass ihre Wirklichkeit in solchem Maße überhaupt geregelt werden könne. Wie erfolgreich – wenn überhaupt – die Versuche der höfischen Pragmatiker, Visionäre und Utopisten waren, das höfische Leben zu reformieren oder gar in seinen Grundlagen umzubauen, ist ein eigenes Thema, das hier gar nicht berührt werden kann.

Ende 1497 – Anfang 1498 kündigte Maximilian I. die weitgreifende Reform seines ganzen Verwaltungssystems an.¹⁶ Es musste die neue umfassende Hofordnung erarbeitet werden, und zwar eine solche, welche nicht nur am königlichen Hof im engeren Sinne Geltung haben könnte, sondern auch weit darüber hinaus.¹⁷ Bald werden »auch alle ander unser regiment, die wir bisher ausserhalb unsers hofs gehabt« haben, sich nach dieser Ordnung richten müssen.¹⁸ Neben dem allgemeinen politischen Kontext, zu welchem selbst die türkische Gefahr gehörte, wurde das angebliche konkrete Ziel auch erklärt: es seien »manig tausent« Bittsteller, welche »hin und herwider« zwischen verschiedenen Regierungsstellen bisher »gezogen« sind. Daraus soll sowohl »inen selbst«, als auch »zuvor an uns grose cost, müe, spot und unlust« entstanden.¹⁹ Ab jetzt muss alles zum Besseren verändert werden.

16 Siehe dazu zuletzt: Manfred Hollegger, »Die Maximilianeischen Reformen«, in: *Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Michael Hochedlinger, Petr Mat' a und Thomas Winkelbauer, Bd. 1: *Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen*, Wien 2019 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband, 62), Teilbd. 1, S. 375–422, insbes. S. 375–388.

17 Gerhard Seeliger, *Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Reiches*, Innsbruck 1889, S. 79, 192–208 (Nr. 3). Die reformierte Hofordnung ist in drei Fassungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien erhalten. Während Seeliger nur eine Fassung veröffentlicht hatte, berücksichtigt die folgende Publikation die Textabweichungen von allen drei Varianten: *Die Österreichische Zentralverwaltung*, Abt. 1: *Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der öster-reichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749)*, Bd. 2: *Aktenstücke 1491–1681*, hrsg. von Thomas Fellner und Heinrich Kretschmayr, Wien 1907 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 6), S. 6.

18 Ebda., S. 7.

19 Ebda.

Wie es so oft mit anspruchsvollen Unternehmen Maximilians der Fall war, ist auch diese Reform schließlich ein Torso geblieben. Selbst bei der einzigen damals vollständig ausgearbeiteten Teilordnung, welche von Maximilian persönlich signiert war, kann man nicht sagen, inwieweit sie wirklich rezipiert wurde. Der einzige Teil des Regiments, der in dieser Ordnung ausführlich beschrieben wurde, war die Innsbrucker Hofkanzlei, welche sich – im Gegensatz zur Reichskanzlei (oder der »Römischen Kanzlei«) – unter Kontrolle Maximilians I. und seines – zur gleichen Zeit auch reformierten – Hofrates stand.²⁰

Welche Maßnahmen wurden in dieser Schrift empfohlen, um eine solche Harmonie in der Hofkanzlei erreichen zu können, dass die »Tausende Bittsteller« sich nicht mehr gezwungen sahen, »hin und herwider« durchs Land zu ziehen? Angesichts der Tatsache, dass die Hofkanzlei nicht immer in Innsbruck verblieb, sondern dem tatkräftigen König in seinen Reisen öfters folgen und deswegen selbst durchs Land »hin und herwider« ziehen musste, gab es nur einen Weg, das proklamierte Ziel zu erreichen: Die Antworten auf alle Suppliken müssen zügig gegeben, wie auch alle sonstigen Regierungs- und Verwaltungsfragen gleichfalls schnell erledigt werden.²¹

20 Zu den Kanzleien Maximilians siehe neben der ungedruckten alten Schrift: Ferdinand Jančar, *Das Kanzleiwesen unter Maximilian I.*, Prüfungsarbeit. Institut für österreichische Geschichtsforschung, Universität Wien, 1897 (Ms.), vor allem die Forschungsarbeit: Hans Moser, *Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus*, 2 Bde., Innsbruck 1977 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe, 5). Für die Geschichte des Hofrats bleibt die folgende Studie immer noch maßgebend: Oswald von Gschließer, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*, Wien 1942. Zur Reform des Hofrats und der Hofkanzlei in den Jahren 1497 und 1498 siehe: Paul-Joachim Heinig, »Theorie und Praxis der ›höfischen Ordnung‹ unter Friedrich III. und Maximilian I.«, in: *Höfe und Hofordnungen* (wie [Ann. 11](#)), S. 223–242, insbes. S. 231–236. Siehe auch: M. Hollegger, *Die Maximilianischen Reformen* (wie [Ann. 16](#)), S. 377–382, 386–387. Vgl. auch den Forschungsansatz unter einem ganz anderen Blickwinkel: Elaine C. Tennant, *The Habsburg Chancery Language in Perspective*, Berkeley 1985 (University of California Publication in Modern Philology 114), insbes. S. 96–105.

21 Das Wesen der Suppliken (Bittschriften) wird in den letzten Jahren intensiv erforscht. Siehe vor allem: Nadja Krajčec, *Frauen in Notlagen. Suppliken an Maximilian I. als Selbstzeugnisse*, Wien 2018 (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 17); *Modus supplicandi. Zwischen herrschaftlicher Gnade und importunitas petentium*, hrsg. von Christian Lackner und Daniel Luger, Wien 2019 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 72), hier speziell: Nadja Krajčec, »Suppliken aus Tirol an Maximilian I. (1490–1519)«, S. 139–168. Man wartet auf die Vollendung des wichtigen Habilitationsvorhabens: Daniel Luger schreibt gerade zum »Supplikenwesen am französischen und römisch-deutschen Herrscherhof des Spätmittelalters im Vergleich«.

Einige der Mittel, mit welchen die Effizienz der Kanzlei erhöht werden könnte, waren inzwischen schon bekannt und in verschiedenen Hofordnungen bezeichnet worden. So griff man deutlich zur etwas älteren (1494) Ordnung für die »konkurrierende« Reichskanzlei zurück, die in den Händen des politischen Gegenspielers Maximilians, des Erzbischofs von Mainz Bertholds von Henneberg stand.²² Die anderen Regeln wurden aber im Umkreis Maximilians erst aus diesem Anlass wohl zum ersten Mal formuliert.

Die grundsätzliche Idee der vorgeschlagenen Reform bestand vermutlich darin, erstens, die Kanzlisten jeden Ranges dazu zu bewegen, ihre Verpflichtungen mit vollem Einsatz zu erfüllen, und, zweitens, eine ausgezeichnete Koordination zwischen allen Ebenen des Kanzleipersonals zu erreichen. Jedes Mitglied der Institution muss seine eigene Funktion ganz genau kennen, sie ordentlich realisieren und darf nicht verhindern, dass der nächste Kollege seine eigene Aufgabe gleich vorzüglich erfüllt. Als Ergebnis mussten die Regierungsangelegenheiten zügig und reibungslos ausgerichtet werden. Man darf sogar sagen, dass die ideale Kanzlei in dieser Hinsicht dem gut zusammengespielten »Orchester« ähneln musste, welches die (transzendente) Musik der Herrschaft produzierte.

Die Kanzlei (fast) wie ein Orchester

Wie in jedem Orchester hingen auch die Produktivität der Kanzlei, ihr Erfolg oder Misserfolg, letztendlich von jedem einzelnen ihrer etwa zwei Dutzenden (ohne Dienstpersonal dazu zu rechnen) Mitglieder ab.²³ Deswegen müssen alle Kanzlisten – gleich wie die Räte – zuerst schwören, nicht nur dem König in Treue verbunden zu bleiben, sondern auch ihre dienstlichen Verpflichtungen ordentlich zu erfüllen. Es wurde von jedem auch sonst extra gefordert, »bis in seinen tot« zu verschweigen, was in der Kanzlei vor sich gehe.²⁴ Seine größte

22 Siehe Gerhard Seeliger, »Die älteste Ordnung der deutschen Reichskanzlei. 1494. Oktober 3. Mecheln«, in: *Archivalische Zeitschrift* 13 (1888), S. 1–7.

23 Im Jahre 1550 umfasste die Hofkanzlei 44 Personen, von welchen 26 dem schreibenden Personal gehörten: M. Hollegger, *Die Maximilianischen Reformen* (wie *Ann.* 16), S. 386.

24 »es soll auch keiner under den reten canzler und secretarien von dem andern was derselbig dann geraten hat niemand sagen oder offenbaren, sonder solichs und all hendel bis in seinen tod, inmassen solichs des rats aid lauter innehetet, versweigen«. Die Österreichische Zentralverwaltung (wie *Ann.* 17), S. 9. Für die beiden Ratssekretäre wurde diese Forderung auch anderswo formuliert: »es sol auch ir keiner von den reten was ir einer geraten hat niemand aus- oder offenbaren, sonder solichs und alle hendel bis in seinen tod versweigen«. Ebda, S. 13. Dasselbe

Aufmerksamkeit schenkte aber der Verfasser nicht den Risiken der Geschwätzigkeit, sondern der potenziellen Gefahr der Bestechlichkeit, und zwar auf allen möglichen Ebenen. Die Kanzleielite, zu welcher der Kanzler selbst, die Räte und Sekretäre gehörten, stand implizit im Verdacht, möglicherweise »miet oder gab von gelt, gold oder geltzwert« von anderen zu bekommen, und besonders von »andern kunig, fürsten, herren oder stetten sold oder dinstgelt haben« zu können.²⁵ Darüber hinaus wäre es unbedingt zu vermeiden, dass die Räte ihre Empfehlungen von ihren »lieb«, »neid« oder »laid« abhängig machen,²⁶ und/oder die Sekretäre bestimmte Bittsteller favorisieren.²⁷ Selbst die einfachen Schreiber können unter Umständen für die königliche Regierung gefährlich sein, da es in ihrer Macht stand, die vertraulichen Konzeptpapiere der noch unfertigen Schreiben jemandem zu zeigen oder gar zur Verfügung zu stellen, der dafür gar keine Befugnisse hatte.²⁸ Außerdem konnten sie gegebenenfalls fehlerhaften Entwürfen den weiteren bürokratischen Gang in der Kanzlei ermöglichen, ohne die Bestätigung der Vorgesetzten bekommen zu haben.²⁹ Die Versuchung beim niedrigsten Kanzleipersonal, illegale Honorare einzuheimsen, dürfte übrigens schon allein deswegen vorhanden gewesen sein, weil es ihnen grundsätzlich verboten war, Trinkgelder für ihre regulären Verpflichtungen zu fordern oder es anzunehmen. Sollte der Auftraggeber bereit sein, ein Geldgeschenk zu hinterlassen, darf es allein vom Taxator empfangen, d. h. vom niedrigen Kanzlisten, der die offiziellen Gebühren für die Dienstleistungen der Kanzlei erheben musste. Dann musste diese extraordinäre Spende geflüssentlich registriert werden, sodass erst die Kanzleileitung schließlich entscheiden könnte, wie

galt auch für die einfachen »canzschreiber: ... auch dieselben und alle ander unser und der canzlei hendel und heimlicheit bis in den tod versweigen und niemands offenbaren, alles bei iren eiden so si darumb tuen sollen«. Ebda., S. 15.

25 Die Österreichische Zentralverwaltung (wie [Anm. 17](#)), S. 9.

26 Ebda.

27 Ebda., S. 13.

28 »Item si sollen auch die copeien nit verlegen noch die jemand, wer der oder die weren, lesen lassen«. Ebda., S. 15. »Item si sollen auch niemand on wissen und willen unsers canzlers oder obristen secretarien oder der zweier ratssecretarien kein copei von den brieven nit geben«. Ebda., S. 16.

29 »Item si sollen auch keinen brief von keiner copei ingrossiren oder schreiben noch von niemand ichts annemen zu schreiben, es werde inen dann durch den canzler oder obristen secretarien oder den zweien secretarien mit desselben canzlers oder obristen secretarien zaichen zu schreiben bevollen«. Ebda., S. 15.

solche Zuwendungspauschalen unter dem Personal zu verteilen wären.³⁰ Diese Norm demonstriert uns übrigens, dass die Schreiber bei weitem nicht allein mit den internen Angelegenheiten des königlichen Regiments beschäftigt waren, sondern auch private Aufträge fremder Personen systematisch erfüllt haben müssen. In den Augen ihrer Vorgesetzten konnte aber die besondere Betreuung einzelner Suppliken – in Erwartung des gemeinsamen Geldgeschenks – die allgemeine bürokratische Harmonie offensichtlich nicht besonders gefährden. Vorausgesetzt natürlich, dass die Angelegenheiten des Heiligen Römischen Reiches und der Erbgüter der Habsburger zuallererst erledigt würden.³¹

Eine andere ungesunde Gewohnheit war dagegen am strengsten verboten, wobei sie offensichtlich gar nicht vom niedrigeren Kanzleipersonal unter der Hand gepflegt, sondern allein von den Vorgesetzten praktiziert werden konnte. Manche seien geneigt, in bestimmten Angelegenheiten direkt beim König um Verständnis anzusuchen, ohne sie zuerst dem Rat gemeldet zu haben. Jetzt sei man fest entschlossen, dieser beklagenswerten Tradition einen Riegel vorzuschieben. Jede Sache muss künftig unbedingt vom Rat nach der festgesetzten Ordnung abgehandelt werden.³²

In einem zweiten Schritt wünschte der Verfasser der Hofordnung die persönliche Präsenz der Kanzlisten auf ihren Arbeitsstellen sicherzustellen. So müssen die Räte »wann das die notdurft ervordert« jeden Tag von sieben bis neun und von zwölf bis vier Uhr »im rate sein und sitzen«. ³³ Der Arbeitstag der Schreiber soll länger dauern: im Sommer haben sie schon »umb sechs« und im Winter »ungeverlich umb siben ur« in der Kanzleistube zu erscheinen und sollen bereit sein, ihre Beschäftigung vom Kanzler oder einem der Sekretäre zu bekommen. ³⁴

30 »Item es sol auch hinfür kein canzlschreiber von niemand noch von kainem brief kein tringgelt nit vordern noch heischen; was aber ein jeder gern und williclich gibt, sol dem taxator, der je zu zeiten ist, geantwurt, der auch das bei seinem eid fleisslich aufschreiben sol und darnach durch unser rete oder den canzler oder obristen secretarien ausgeteilt werden«. Ebda., S. 16.

31 »Item was hendel uns das heilig reiche oder unsere erbliche lande berüren, sollen der canzler der obrist und die zween unser secretarien vor allen andern unsern sachen und hendeln getreulichen fertigen«. Ebda., S. 13.

32 »Item wir seczen ordnen und wellen auch, das niemand von den obgemelten unsern retten canzler secretarien canzlschreibern officieren am hof und andern unserm hofgesind, wie die genennt oder gehaissen seien, kainen ausgenommen noch hindangesetzt, kainer procurei bei uns mit mer zu üben oder zu treiben understeen, sonder sollen das alles wie oben stet in rat bringen und daselbst nach laut der vorgemelten unser ordenung darinne handeln lassen«. Ebda., S. 10.

33 Ebda., S. 8.

34 Ebda., S. 15.

Wann die Schreiber Feierabend machen dürfen, wird nicht erwähnt. Vermutlich müssen sie selbst nach dem Abendtisch zu ihrer Arbeit zurückkehren, sonst hätte man sie nicht aufgefordert, auch für während der Spätmahlzeit ihre Papiere sicher zu verwahren, damit niemand einen Blick hineinwerfen konnte.³⁵

Die psychologische Atmosphäre in der Ratsstube machte unserem Reformier erstaunlicherweise wenig Sorgen. Maximilian muss Glück mit seinen Räten gehabt haben, denn etwa die Hofordnungen seines Onkels tragen deutliche Spuren der heftigen Auseinandersetzungen zwischen einerseits dem Grafen von Tirol und seinen Räten und andererseits der Ratsmitglieder untereinander.³⁶ Hier ist es anders: Die Unruhestifter verbergen sich ausschließlich unter dem niedrigsten Kanzleipersonal: »Item es sollen auch dieselben canzlschreiber mit einander stets in gueter und fruentlicher gesellschaft sein und bleiben, und mit einander geselliglich leben und in keinen weg mit einander kriegem oder einich aufruer machen. Dann welicher das verspreche, soll von stund durch unsen hofmarschalh, wie sich gepürt, gestraft werden.«³⁷

Das »Kanzleiorchester« ist versammelt, für das reibungslose gemeinsame Spiel technisch trainiert und darüber hinaus mit Hilfe von Schwurformeln und didaktischen Sentenzen in den Hofordnungen für hohe moralische Ansprüche gewappnet. Wie funktioniert aber die Hofkanzlei als das einheitlich handelnde Gremium – können etwa seine Mitglieder überhaupt zusammenspielen?

Damit die zahlreichen Angelegenheiten reibungslos ausgerichtet werden könnten, brauchte man in der Ratsstube neben den – meistens wohl zwölf – Räten zunächst zwei Sekretäre, die gleichzeitig anwesend waren. Der erste führt jede neue Angelegenheit dadurch ein, dass er die entsprechende Supplik oder Akte vorliest.³⁸ Die Funktion des zweiten besteht darin, die »Rats schläge« der Ratsmitglieder schnell aufs Papier zu bringen.³⁹ Sobald alle »Rats schläge« niedergeschrieben sind, erfolgt die Diskussion und Abstimmung. Den Meinungs-austausch muss der Hofmeister (nicht der Kanzler) führen, wobei der Hofmarschall die Umfrage bei der abschließenden Abstimmung vornimmt.⁴⁰ Ohne

35 »Darzu sollen si, so si morgens oder nachts essen, alle ire brief und copeien eigentlich aufheben und wegtuen, damit niemand die lese«. Ebda., S. 16.

36 M. Bojcov, Sitten (wie [Anm. 11](#)).

37 Die Österreichische Zentralverwaltung (wie [Anm. 17](#)), S. 16.

38 »einer der solich hendel liset«. Ebda., S. 8.

39 »und der ander der die ratsläg darauf schreibt«. Ebda.

40 »des sol der hofmeister die hendel zu beraten furlegen und dann darauf der marschalh umbfragen«. Ebda.

besondere Begründung dürfen übrigens weder Räte noch Sekretäre fernbleiben: Man muss entweder krank sein oder eine spezielle Aufgabe des Königs erfüllen müssen oder schließlich eine andere Sondergenehmigung erhalten haben.⁴¹ Wichtig ist dabei, sich an den König nur mit tatsächlich wichtigen Sachen zu wenden. Solche »gros hendel« müssen ihm extra vorgebracht werden, und zwar von einer der ranghöchsten Personen in Begleitung eines der Räte, welcher gerade in dieser Angelegenheit kompetenter als jeder andere ist.⁴² Erst nachdem Maximilian seine Entscheidung getroffen hat, kehren sie in die Ratsstube zurück.⁴³

Der übliche »Ratschlag« aber brauchte lediglich von der Mehrheit der Räte unterstützt zu werden, um dann in ein Beschlusskonzept verwandelt zu werden, aber nur unter Kontrolle des Kanzlers, oder, in seiner Abwesenheit, des Obersekretärs.⁴⁴ Kurz vor Abschluss der entsprechenden Sitzung liest der Kanzler oder Obersekretär diesen »Brief« (wie solche Konzepte in der Kanzleiordnung hießen) vor und fragt, ob sein Inhalt die dominierende Meinung der Räte richtig wiedergibt. Sollte das der Fall sein, kommen zwei weitere Sekretäre ins Spiel: Sie müssen dieses Dokument vollenden.⁴⁵ Noch während sie beginnen, sich damit zu beschäftigen, muss der Rat schon zur nächsten Angelegenheit übergehen. Allerdings, während der nächsten Sitzung muss derselbe »Brief« wieder auf dem Tisch erscheinen und das dritte Mal den Räten vorgelesen werden.⁴⁶ Erst wenn sie auch diesmal seinen Inhalt bestätigt haben, darf der Kanzler oder Obersekretär ihn signieren. Kein Dokument durfte also ohne dreimalige öffentliche Verlesung unterschrieben werden.

41 »Item es sol sich auch kainer aus den obgeschriben unsern reten canzler oder secretarien des rats in vorberürter massen alle tag nit müssigen oder den versaumen oder daraus bleiben, er habe dann zuvor von den obgemelten erlaubnüs oder müg den krankheit halben seines leibs nit besuchen oder er werde in sonderheit durch uns ervordert«. Ebda., S. 11.

42 »und sunst einer von den andern reten, welcher dann die sach am passten verstet«. Ebda., S. 10.

43 »und darnach, wie wir dieselb sachen besliessen, widerumb in rate anbringen«. Ebda.

44 »die dann darüber solich brief mit wissen des canzlers und in seinem abwesen des obristen secretarien machen und verfertigen, und soll allezeit dem mererm ratslag gevolgt werden«. Ebda., S. 8.

45 »sol er von dem secretarien, so die ratsleg aufgeschriben hat, dieselben ratsleg übernehmen und die widerumb offenbaren und überlesen und selbst umbfragen, ob das der merer ratslag und opini der rete, die der marschall oder sein verweser vor umbgefragt haben, seien; und wo die also gerecht aufgeschriben seien, soll der canzler oder obrister secretari die andern zwen secretari die brief darüber also fertigen lassen«. Ebda.

46 »Und so die geschriben sind, sol der canzler oder obrister secretari die widerumb in den nechsten rate, so gehalten wirdet, bringen und die lesen lassen«. Ebda.

Die Unterschrift des Kanzlers bedeutet aber bei weitem nicht, dass der Beschluss fertig ist. Jetzt muss er registriert werden, was einen eigenen komplizierten Vorgang voraussetzt, der in unserer Hofordnung in vielen Einzelheiten beschrieben wird. Sein Zweck besteht darin, keine Entscheidung ausgehen zu lassen, ohne ausreichende Dokumentation darüber in der Kanzlei behalten zu haben.

Die fertigen Schreiben mit Entscheidungen des Regiments können den Petenten nur vormittags und nur von einem bestimmten Angestellten ausgeliefert werden. Sollte man dabei berücksichtigen, dass die neuen Suppliken nur während der Nachmittagsitzungen dem Rat vorgestellt werden können, ergibt sich dann, dass die formelle Antwort auf eine Bittschrift, über welche der Rat etwa am Montag diskutiert hatte, frühestens am Mittwochvormittag fertig wird. Man darf allerdings fürchten, dass selbst der Verfasser dieser Ordnung mit einem solch hohen Ausfertigungstempo nicht ernsthaft rechnete.⁴⁷ Die Beschleunigung der Regierungsprozesse gehörte jedenfalls zu den zentralen Zielen der unternommenen Reform, was von Maximilian auch explizit angekündigt wurde. Um eben dies zu erreichen, legte man in diesem Projekt so großen Wert auf die Spezialisierung verschiedener Gruppen des Kanzleipersonals, auf Arbeitsteilung zwischen ihnen und die Koordination ihrer Funktionen, was die Leistungen der Kanzlei als eines einheitlichen Organismus in der Tat auf ein höheres Niveau bringen sollten.

Jedes Orchester braucht seine Instrumente, und auch das ›Kanzleiorchester‹ leidet keine Ausnahme von dieser Regel. Das wichtigste Instrument der bürokratischen Symphonie ist die – zweifelsohne immens schwere – Ratstruhe, »ein grosse truhen mit vil kestlin«. ⁴⁸ Dort müssen alle Beschlüsse des Rats hingelegt werden. Ohne persönliche Präsenz des größeren Teils der Räte soll sie nie geöffnet werden. Die Truhe muss mit vier verschiedenen Schlössern abgesichert werden, wobei die Schlüssel unter den vier höchstmöglichen Höflingen verteilt werden müssen.⁴⁹ Einer nachfolgenden Bemerkung kann man entnehmen, dass früher vielleicht solche verhängnisvollen Zwischenfälle vorkamen, wenn jemand von

⁴⁷ Ebda., S. 9.

⁴⁸ Ebda., S. 10.

⁴⁹ »Und der gros kasten, darinne die cleinen kestlin steen, sol haben vier gutte slösser, das eins nicht sei als das ander; zu denselben slossen sol haben der genannt herzog Friederich zu Sachsen einen slüssel ..., der hofmeister den andern und der hofmarschalch den dritten und der canzler oder obrister secretari den vierten slüssel zum sigeltrühelin; und sol solh truhen nit geoffent werden dann in gegenwürtickeit der merer teil der rete«. Ebda., S. 11.

diesen vier schon weit weg war, ohne seinen Schlüssel seinem Stellvertreter rechtzeitig anvertraut zu haben ...⁵⁰ Unter den zahlreichen Kästen in dieser Truhe befindet sich ein solcher, welcher auch abgeschlossen ist, wobei der Schlüssel dazu grundsätzlich beim Kanzler verbleiben muss. Wie man leicht erraten kann, liegen da natürlich die königlichen Siegel. Sonst findet man in verschiedenen Kästen dieser Truhe alles Notwendige: »ledigs papir« (unbeschriebenes Papier) oder »ainicherlei schreibzeuch« wie auch eine »pulver ur« (Sanduhr), ganz zu schweigen von einem »tafeltuech, darauf zal und rechenung gestickt sei«, mit welchem jeder Tisch augenblicklich in einen Rechentisch, d. h. eine Art von Abakus, verwandelt werden konnte.⁵¹

Der zweite Teil des Instrumentariums umfasst zahlreiche – genau aufgezeichnete – Bücher, in welchen die ausgehenden »Briefe« zu registrieren sind, wobei in ihnen »ziffer und das alphabet« gemacht werden müssen, »damit man nicht lang darinne bedürf suchen«.⁵²

Ein weiteres Instrument scheint besonders interessant und hilfreich gewesen zu sein, wenn man für die kosmische Ordnung und Gerechtigkeit sorgen muss. In praktischer Hinsicht war es nicht allzu kompliziert, aber offensichtlich effizient. Diese technische Einrichtung hieß »nodelsnur«, die Knotenschnur also: »Item es sollen auch alle supplicacionen an ein nodelsnur gehenkt und allweg durch den canzler oder obristen secretarien die eltisten am ersten ausgericht werden«.⁵³ Mit Hilfe der Knoten, an denen man die Suppliken anheftete, konnte man also dafür sorgen, dass die Bittschriften nicht in einer willkürlichen Ordnung auf den Tisch des Sekretärs in der Ratsstube gelegt wurden, sondern in derselben Reihenfolge, wie sie empfangen worden sind. Selbst eine einfache Schnur mit Knoten konnte also zur Etablierung der sozialen Harmonie wesentlich beitragen.

Wer im *Triumphzug* völlig fehlte?

Aus dem Text der Hofordnung geht die königliche Hofkanzlei – wie auch indirekt der ganze Hof – als eine durchaus rational organisierte und effiziente

50 »Item und wann der amptrete einer, der die slüssel zu der truhen hat, durch gemelte ursach nicht da ist, so sol derselbig einem andern rate den nächsten nach ime nach der session den slüssel bevelhen«. Ebda.

51 Ebda., S. 10f.

52 Ebda., S. 15.

53 Ebda., S. 10.

Institution hervor, welche als gesunder Organismus oder eben als Orchester funktioniert. Ob der königliche Rat und seine Hofkanzlei zur Entstehung der politischen und d. h. auch der kosmischen Ordnung wirklich entscheidend beigetragen haben, bleibt aber doch zu bezweifeln, sonst hätte Maximilian bestimmt befohlen, in seinem *Triumphzug* vor den erwähnten fünf Wagen mit Musikern weitere fünf, sechs oder sieben Wagen mit seinen Hofräten, Sekretären und Schreibern fahren zu lassen. Das hat Maximilian aber nicht getan – offensichtlich gerade deswegen, weil auch er anerkennen musste, dass es selbst dem Kaiser unvergleichlich einfacher war, der göttlichen Harmonie mit Hilfe der Musik näher zu kommen, als mit dem, was die Kaiser eigentlich und vor allem tun müssen, und zwar mit Regierung und mit Politik.

